



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

17. Januar 2013  
Seite 1 von 4

Herrn  
Stadtdirektor  
Guido Kahlen  
Dezernat I bei der Stadt Köln  
Historisches Rathaus

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
35-49.01.02-73.2-496/13

50667 Köln

MRin Schneider  
Telefon 0211 871-2462  
Telefax 0211 871-16-2462  
monika.schneider@mik.nrw.de

### **Straßenbaubeitragsmaßnahme Severinstraße**

Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2012 - 301 Be -

Sehr geehrter Herr Kahlen,

nach unserem gemeinsamen Gespräch mit Herrn Präsidenten des Verwaltungsgerichts a. D. Dr. Ernst Dietzel am 26.11.2012 hatten Sie sich mit o. g. Schreiben nochmals an mich gewandt.

Soweit es um die rechtliche Bewertung des Ratsbeschlusses geht, hat die Bezirksregierung Köln in diesen Tagen die insoweit für erforderlich angesehenen kommunalaufsichtlichen Maßnahmen veranlasst.

Mit diesem Schreiben möchte ich daher ausschließlich auf Ihre Hinweise zum Kommunalabgabenrecht in anderen Ländern und den Entwurf der von Ihnen angekündigten Resolution des Rates der Stadt Köln eingehen, die auf eine Änderung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen gerichtet sind. Wie Sie wissen, können diese Hinweise die rechtliche Bewertung der o. g. Straßenbaubeitragsmaßnahme nicht beeinflussen, da diese sich ausschließlich nach dem geltenden Recht richtet.

#### 1. Wiederkehrende Beiträge:

Ich stimme Ihrer Aussage zu, dass zurzeit bundesweit eine Diskussion über die Refinanzierung kommunaler Straßenbaumaßnahmen geführt wird. Dieser Diskussion will sich das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW nicht verschließen. Die Koalitionsparteien haben in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, die Kommunen bei der schwierigen Aufgabe der Instandhaltung der kommunalen Straßen zu unterstützen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de  
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße



Ob das Instrument der wiederkehrenden Beiträge hierbei hilfreich ist, kann derzeit nicht abschließend bewertet werden. Zu der von Ihnen erwähnten Regelung in Rheinland-Pfalz ist gegenwärtig ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig, dessen Ausgang abzuwarten bleibt. Sollte danach Raum für eine gesetzliche Regelung zu wiederkehrenden Beiträgen bestehen, möchte ich auf der Grundlage der durch die Rechtsprechung gewonnenen Erkenntnisse zunächst die Position der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen erfragen. Ich empfehle daher, auch in Kenntnis der jüngst in Schleswig-Holstein und Hessen geführten Diskussionen und Entscheidungen die Frage einer Einführung wiederkehrender Beiträge im nordrhein-westfälischen Kommunalabgabenrecht gegenwärtig zurückzustellen.

2. Abkehr von der gesetzlichen Beitragserhebungspflicht:

Auch eine Initiative, die darauf gerichtet ist, eine Diskussion über die Frage zu führen, ob die gesetzlich normierte Beitragserhebungspflicht noch zeitgemäß ist, muss wohl überlegt sein. Die Entscheidung, auf eine Rechtsnorm zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen zu verzichten, wie sie jüngst das Land Berlin getroffen hat, hätte nämlich zur Folge, dass erforderliche Straßenbaumaßnahmen künftig aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren sind. Damit würde der Steuerzahler letztlich in vollem Umfang für die Finanzierung aufkommen müssen, ungeachtet des unbestrittenen, mit der Ausbaumaßnahme verbundenen wirtschaftlichen Vorteils für den die Anlage nutzenden Grundstückseigentümer, der durch die mit dem Ausbau einher gehende Wertsteigerung seines Grundstücks von der Ausbaumaßnahme auch wirtschaftlich profitiert. Eine Finanzierung aus allgemeinen Haushaltsmitteln würde zudem gerade Kommunen in einer schwierigen Haushaltslage vor Probleme stellen, da diese Mittel zusätzlich zu den bereits bestehenden Konsolidierungsanforderungen aufgebracht werden müssten.

3. Verweis auf § 135 Absatz 5 BauGB:

Für einen Verweis im KAG auf § 135 Absatz 5 BauGB sehe ich keinen Bedarf. Nach meiner Recherche enthalten - lediglich - das Sächsische Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in § 28 Absatz 2 und das Hamburgische Wegegesetz (HWG) in § 56 einen Verweis auf § 135 Absatz 5 BauGB. Die Gesetzesbegründung zur sächsischen Regelung



enthält hierzu folgende Aussage: "Durch den Verweis in Absatz 2 Satz 2 soll den Gemeinden das Recht eingeräumt werden, neben den allgemeinen Erlassmöglichkeiten nach § 227 Abs. 1 AO in begründeten Einzelfällen entsprechend § 135 Abs. 5 BauGB aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung unbilliger Härten auf die Erhebung von Ausbaubeiträgen ganz oder teilweise verzichten zu können. Gedacht ist z. B. an Fälle, bei denen vorhandene private Wirtschaftswege zu DDR-Zeiten durch die großflächige Bewirtschaftungsweise beseitigt worden sind und nun - als öffentliche Wirtschaftswege - wieder hergestellt werden müssen." (s. Drucksache 1/2843 des Sächsischen Landtags vom 10.02.1993).

Das Hamburgische Wegegesetz enthält nach meiner Auffassung nur deswegen einen Verweis auf die komplette Regelung des § 135 BauGB, weil § 4 des ergänzend geltenden Hamburgischen Abgabengesetzes einen Verweis auf die Erlassregelung des § 227 AO nicht enthält. So wird auch in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften - Drucksache 16/2681 - der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23.06.1999 zu Artikel 8 - Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes - ausgeführt: "Für den Erlass von Wegebaubeiträgen gilt damit nur noch § 135 Absatz 5 Baugesetzbuch."

Es überrascht somit nicht, dass sämtliche anderen Länder für einen solchen Verweis bislang keinen Bedarf gesehen haben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass § 135 BauGB existiert, weil das BauGB keinen Verweis auf § 227 AO enthält, für eine parallele Anwendung beider Vorschriften aber kein Raum besteht. Ob es in Sachsen als einzigem Land, das im Straßenbaubeitragsrecht parallel zu § 227 AO die Anwendung des § 135 Absatz 5 BauGB ermöglicht, tatsächlich neben dem in der o. g. Gesetzesbegründung genannten Beispiel weitere Fälle gibt, in denen § 135 Absatz 5 BauGB neben § 227 AO zur Anwendung kommen kann, vermag ich nicht einzuschätzen, habe insoweit aber große Zweifel.

Unter Zugrundelegung der einschlägigen Rechtsprechung beinhaltet § 135 Absatz 5 BauGB nach meiner Auffassung ebenso wenig eine Rechtsgrundlage für einen allgemeinen "Beitragsverzicht", wie dies auch § 227 AO nicht ermöglicht. Vielmehr bedarf es nach dem Wortlaut der Regelung stets einer Prüfung und Entscheidung im Einzelfall. Zudem



sind durch die Rechtsprechung der für das vollständige oder teilweise Absehen von der Beitragserhebung geregelten 1. Alternative der Anerkennung des öffentlichen Interesses nach meiner Einschätzung sehr enge Voraussetzungen gesetzt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Aspekte in Ihre Überlegungen zur Vorbereitung der von Ihnen angedachten Resolution des Rates der Stadt Köln einfließen lassen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Winkel